

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

1

Visionen für das internationale Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Dr. Ebenroth · 1

Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung wegen
Sachmängeln nach dem Wiener Kaufrecht
Dr. Diedrich, M.L.E. · 11

Das französische Sprachschutzgesetz und seine
Unvereinbarkeit mit EG-Recht · *Florian Endrös · 17*

Die Einführung der Einmann-GmbH in das griechische Recht
Anastasia Baetge · 25

Rezeption und Anwendbarkeit des englischen Rechts in
Singapur · *Dr. Respondek · 28*

Vertragsrecht für ausländische Investitionen in der VR China
Klaus-Peter Hopp · 31

Zur Notwendigkeit einer Europäisierung der Organschaft
Dr. Scheuchzer · 35

Aktuelle Entwicklungen im US-amerikanischen
Antidumping- und Ausgleichszollrecht
Martin Schäfermeier und Dr. Hauschild · 48

Auslegung des Vermögensgerichtsstands in
Vollstreckbarerklärungsverfahren
(LG Heilbronn, mit Anm. *Peter Mankowski*) · 56

Innergemeinschaftliche Lohnveredelung · 73

Beilage:
Jahresregister 1994

RIW 41. Jahrgang · Januar 1995 · Seiten 1-88

40 Jahre

nämlich keine ausdrückliche Anweisung wie § 35 Abs. 4 deutsches GmbHG, daß Art. 235 ZGB hier zu respektieren ist.

Die Frage ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Nach einer älteren Meinung²³, die von der Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland vor der GmbH-Novelle von 1980 beeinflusst worden ist²⁴, findet Art. 235 ZGB für die Einmann-GmbH keine Anwendung. Begründet wird dies damit, daß Art. 235 ZGB aufgrund einer teleologischen Reduktion wegen nichtbestehender Gefahr einer Interessenkollision nicht eingreift.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Daß die Gefahr einer Interessenkollision existieren kann, zeigen die Fälle, in denen die Rechtsform der juristischen Person von dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer rechtswidrig und gegen die guten Sitten für eigene Zwecke mißbraucht wird. Als Gegenmaßnahme greift man in diesen Fällen auch auf das Institut der Durchgriffshaftung zurück, um eine Beeinträchtigung der Interessen der Einmann-GmbH zu vermeiden. Gegen die Meinung für die Nichtanwendbarkeit von Art. 235 ZGB spricht auch der wirksame Schutz der Gläubigerinteressen. Vor diesem Hintergrund sollte der Einmann-Gesellschafter in gleicher Weise in seiner Vertretungsmacht beschränkt sein wie der Geschäftsführer einer Mehrpersonengesellschaft.

Findet demnach nach richtiger Ansicht Art. 235 ZGB auf den Einmann-Gesellschafter als Geschäftsführer Anwendung, so kann eine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nur in der Satzung erfolgen. Ein Verstoß gegen Art. 235 ZGB führt zur schwebenden Unwirksamkeit des Geschäfts. Der Einmann-Gesellschafter kann dahernachträglich durch Satzungsänderung das Selbstkontrahieren gestatten und dann das Geschäft mit Ex-tunc-Wirkung genehmigen.

5. Ergänzende Anwendung des GmbH-Gesetzes auf die Einmann-GmbH

In § 5 des Art. 43 a wird schließlich klargestellt, daß im übrigen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes auch auf die Ein-

mann-GmbH Anwendung finden. Das bedeutet, daß trotz der besonderen Bezeichnung, die Einmann-GmbH eine „normale“ GmbH ist.

Dies hat verschiedene Konsequenzen. Die Einmann-GmbH ist damit auch eine juristische Person und nicht der Alleingesellschafter, sondern das Vermögen der Gesellschaft haftet allein für die Verbindlichkeiten der Einmann-GmbH. Der Alleingesellschafter ist nicht Kaufmann, als solcher fungiert nur die Einmann-GmbH. Die Identität der Gesellschaft wird nicht verändert, wenn aus einer mehrere Gesellschafter umfassenden GmbH alle bis auf einen ausscheiden oder umgekehrt zu einem Einmann-Gesellschafter weitere hinzutreten.

C. Schlußbetrachtung

Mit dem Präsidialdekret 279/93 vom 27. 7. 1993 ist die Rechtsform der Einmann-GmbH im griechischen Recht erstmalig offiziell anerkannt worden. Diese Gesellschaftsform ist in erster Linie für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet, und zwar vor allem als Instrument der Risikobeschränkung für Alleinunternehmer. Die neue Regelung lehnt sich inhaltlich eng an die 12. EG-Richtlinie des Rates über die Einpersonen-GmbH an. Die mit dem Rechtsinstitut der Einmann-GmbH verbundenen Probleme werden von der neuen Regelung nur zum Teil gelöst. Rechtsfragen wie beispielsweise das Problem des Selbstkontrahierens, die Rechtsnatur der Einmann-Vor-GmbH oder die Durchgriffshaftung bei der Einmann-GmbH sind jetzt aktuell geworden. Mit der Beantwortung dieser Fragen werden sich Literatur und Rechtsprechung in Griechenland in Zukunft verstärkt zu beschäftigen haben.

²³ Liakopoulos, Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers einer Einmann-GmbH mit sich selber, *EEmpD* 1975, 198 ff.

²⁴ Zur deutschen Rechtsprechung siehe zusammenfassend *Staudinger/Dilcher*, 12. Aufl. 1980, § 181 BGB Rn. 20; *Scholz/Schneider*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 8. Aufl. 1993, § 35 Rn. 101 ff.

Rezeption und Anwendbarkeit des englischen Rechts in Singapur

Von Dr. Andreas RESPONDEK, LL. M., Attorney at Law, Singapur

In Verträgen, bei denen eine Partei entweder ihren Sitz in Singapur hat oder aber auf einen bestehenden oder zu erstellenden Vertrag das Recht des Stadtstaats Singapur anwendbar ist, taucht bei der Rechtsberatung und insbesondere im Rahmen der Vertragsgestaltung regelmäßig die Frage auf, wie eine bestimmte Sachlage nach singapurischem Recht entschieden werden würde bzw. welche Regelung das singapurische Recht für einen gegebenen oder zu gestaltenden Sachverhalt vorsieht. Obwohl es inzwischen keine unüberwindbaren Schwierigkeiten mehr bereitet, einschlägige singapurische Kodifikationen in der Bundesrepublik einzusehen oder zu Einzelfragen ergangene singapurische Entscheidungen heranzuziehen, ist die anlässlich von Gesetzesauslegungen oder festgestellten Regelungslücken sich stellende Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang englisches Gesetzes- oder Fallrecht auch in Singapur anwendbar ist, nicht immer eindeutig zu beantworten. Die Gründe hierfür sind vorwiegend historischer Natur.

I. Die Bedeutung der historischen Entwicklung für das heutige Rechtssystem Singapurs

Daß sich seit der Entstehung des Stadtstaates Singapur im Jahre 1965 ein eigenes singapurisches Rechtssystem entwick-

kelt hat, wird niemand ernstlich in Zweifel ziehen können. Ebenso steht fest, daß das heutige Rechtssystem nicht nur die maßgeblichen Impulse vom englischen Recht erhalten hat, sondern letztlich das englische Recht für die Entwicklung des singapurischen Rechts die Basis gebildet hat, auf dem das heutige Rechtssystem Singapurs beruht und sich fortentwickelt. Denn nahezu 100 Jahre britischer Kolonialherrschaft haben die Rechtsentwicklung und Entstehung des heutigen Rechtssystems in Singapur maßgeblich geprägt. Art und Umfang der Rezeption und Beeinflussung des singapurischen Rechtssystems durch das Rechtssystem der ehemaligen britischen Kolonialmacht sowie - wie unten darzulegen sein wird - die fortdauernde Bedeutung des britischen Rechts für Singapur sollen im folgenden dargestellt werden.

II. Historische Basis der Rezeption

1. Die „allgemeine Rezeption“ englischen Rechts durch die „Charters of Justice“

Die „First Charter of Justice“ führte im Jahre 1807 das englische Rechtssystem zunächst in der britischen Kolonie Penang ein. Im Anschluß hieran wurde am 27. 11. 1826 die „Second Charter of Justice“ erlassen, deren Geltungsbereich

sich neben der Kolonie Penang auch auf Malacca und Singapur erstreckte¹. Die „Second Charter of Justice“ führte gleichzeitig zur Etablierung eines neuen Gerichtshofs mit der Bezeichnung „The Court of Judicature of Prince Wales Island, Singapore and Malacca“ und enthielt für den neugeschaffenen „Court of Judicature“ folgende generalklauselartige Ermächtigung, die für die Übernahme und Einführung des englischen Rechts in Singapur als maßgeblich angesehen wird:

„We do further give to the said Court of Judicature of Prince of Wales Island, Singapore and Malacca full power and authority ... to give and pass judgment and sentence according to justice and right.“²

Dabei normierte die „Second Charter of Justice“ nicht ausdrücklich die Anwendbarkeit englischen Rechts, sondern beschränkte sich vielmehr darauf, dem „Court of Judicature“ vorzuschreiben, „to give and pass judgment and sentence according to justice and right“.

Erstmals gaben die Begriffe „justice and right“ in einer Entscheidung aus dem Jahre 1858³ den Anlaß, zur Auslegung und Bedeutung dieser Begriffe und damit zur Anwendbarkeit englischen Rechts in den südostasiatischen Kolonien grundlegend Stellung zu nehmen: In der Entscheidung *Regina vs. Williams*⁴ hatte die Rechtsprechung die Begriffe „justice and right“ dahingehend interpretiert, daß sie auf das englische Rechtssystem insgesamt Bezug nähmen und die Rechtsfindung in den „Straits settlements“ grundsätzlich unter Anwendung des englischen Rechts zu erfolgen hätte⁵.

2. Umfang und Schranken der Rezeption englischen Rechts in Singapur nach 1826

Von einigen Autoren⁶ wird die Auffassung vertreten, „daß sich Veränderungen im Rechtssystem des Mutterlandes nach dessen Rezeptionstag nicht mehr unmittelbar auf das Recht des Rezipienten auswirken“⁷ und daher englische Gesetze, die nach der „Second Charter of Justice“, d. h. nach 1826 in Kraft traten, nicht mehr von selbst Bestandteil des in Singapur geltenden Rechts wurden. Eine Ausnahme hiervon solle lediglich für diejenigen Gesetze gelten, die das Englische Parlament ausdrücklich auch in Singapur für anwendbar erklärt hatte⁸.

Diese Unterscheidung erscheint fragwürdig im Hinblick darauf, daß die „Second Charter of Justice“ auf die Begriffe „justice and right“ insgesamt Bezug nimmt, ohne eine zeitliche oder inhaltliche Limitierung vorzugeben. Denn die Charter enthielt keine Vorschrift, die bestimmt hätte, daß mit dem Rezeptionstag die Übernahme englischen Rechts abgeschlossen und beendet sein sollte. Auch die oben zitierte Entscheidung⁹, die zeitlich nach der „Second Charter of Justice“ ergangen ist, erklärte unverändert pauschal „the law of England“ für anwendbar.

Die Frage soll hier jedoch nicht weiter vertieft werden, da sie aufgrund der gesetzlichen Entwicklung in Singapur zwar keineswegs an Bedeutung verloren hat, sich jedoch für die heutige Rechtsordnung in Singapur in veränderter Form stellt, worauf unten noch im einzelnen einzugehen ist.

3. Die fortdauernde Rezeption englischen Rechts in Singapur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen: Section 6 der Civil Law Ordinance von 1878

Zwar war der Wortlaut der „Second Charter of Justice“ mit seiner Bezugnahme auf „justice and right“ relativ weit gefaßt. Doch wurde bereits in einer britischen Entscheidung aus dem Jahre 1872¹⁰ festgestellt, daß die Anwendung englischen Rechts in den Kolonien nicht schrankenlos erfolgen könne; es müßten vielmehr die besonderen Umstände des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Die Gesamtheit

des Rechts, das in Großbritannien gelte, könne nicht in jedem Fall auf die Kolonien übertragen werden, da dort andere Lebensumstände herrschten.

Offengelassen wurde in der vorbezeichneten Entscheidung freilich, wann, für welche Rechtsgebiete und in welchem Umfang Einschränkungen bei der Anwendung des britischen Rechts geboten seien.

Um diese Unklarheiten zu verringern und verbindlich sicherzustellen, daß bestimmte Bereiche des englischen Rechts auf jeden Fall auch zukünftig in den Kolonien zur Anwendung kommen konnten, wurde im Jahre 1878 die „Civil Law Ordinance“¹¹ erlassen. Section 6 der Ordinance, die ein unmittelbarer Vorläufer der Sec. 5 des heutigen Civil Law Act¹² ist, bestätigte im wesentlichen den durch die Rechtsprechung geschaffenen „status quo“ und bestimmte, daß das englische Handelsrecht auch in den sog. „Straits Settlements“ Geltung beanspruchte.

Das gesetzgeberische Motiv für den Erlass der Ordinance lag darin begründet, daß durch die Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts im britischen Mutterland und den verschiedenen Kolonien die Abwicklung des Handels- und Wirtschaftsverkehrs nachhaltig vereinfacht und gefördert werden sollte¹³.

III. Heutige gesetzliche Grundlage für die fortdauernde Rezeption englischen Rechts in Singapur: Sec. 5 Civil Law Act (CLA)¹⁴

Sec. 5 CLA¹⁵ ist von zentraler Bedeutung für die heutige Ausformung und weitere Entwicklung des Rechtssystems in Singapur. Denn Sec. 5 CLA schreibt eine fortlaufende Rezeption englischen Rechts in Singapur fest, indem die Bestimmung auf das jeweils im Anwendungszeitpunkt aktuell geltende Recht in England verweist. Damit gewährleistet Sec. 5 CLA - wie oben bereits angedeutet - in einem nicht unerheblichen Grad den fortdauernden Einfluß engli-

1 Singapur, Malacca und Penang wurden als die sog. „Straits Settlements“ bezeichnet; vgl. dazu auch *Jenckel*, Das Rechtssystem der Republik Singapur, 1986, S. 40 m. w. N.

2 Vgl. dazu *Tan*, The Law in Singapore on Carriage of Goods by Sea, Singapore 1986, S. 3 f.

3 *Regina vs. Williams* (1858) 3 Ky 16.

4 *Regina vs. Williams* (1858) 3 Ky 16.

5 „The words are obviously used in the same sense as in the well known Chapter of Magna Charta from which they were probably borrowed: 'Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus iustitiam vel rectum'. They are, in jurisprudence, mere synonym for law, or at least only measurable by it; and a direction in an English Charter to decide according to justice and right, without expressly stating by what body of known law they shall be dispensed, and so to decide in a country which has not already an established body of law, is plainly a direction to decide according to the law of England.“

6 Vgl. *Myint Soe*, Principles of Singapore Law, Singapore 1987, S. 2; *Jenckel*, a. a. O., S. 45.

7 So etwa *Jenckel*, a. a. O., S. 45.

8 Sog. „Imperial Acts“.

9 Vgl. oben Fn. 5.

10 *Ong Cheng Neo vs. Yeap Cheah & Ors.* (1872) 1 Kyshe 326, 344.

11 Ordinance Nr. IV/1878.

12 Vgl. dazu *Chan Sek Keong*, The Civil Law Ordinance, Section 5 (1), A re-appraisal, (1961) M.L.J. 1 VII; *Joseph Chia*, Reception of English law under Sections 3 and 5 of the Civil Law Act (1972), J.M.C.L. Vol. I, Nr. 1, S. 42 ff.; *Mohan Gopal*, English Law in Singapore, The reception that never was (1983) M.L.J. S. XXV.

13 *Hickling*, Singapore as a Forum Conveniens - The Blue Fruit, 22 MLR 1980, S. 153.

14 Sec. 5 des CLA lautet im Wortlaut wie folgt:

„5.-(1) Subject to this section, in all questions or issues which arise or which have to be decided in Singapore with respect to the law of partnerships, corporations, banks and banking, principals and agents, carriers by air, land and sea, marine insurance, and with respect to mercantile law generally, the law with respect to those matters to be administered shall be the same as would be administered in England in the like case, at the corresponding period, if

schen Rechtsdenkens und englischer Rechtsprechung auf Singapur auch in der Gegenwart. Hiervon betroffen sind der gesamte Bereich des Handelsrechts¹⁶ sowie enumerativ in der Bestimmung aufgeführte Spezialbereiche.

1. Anwendung und heutige Bedeutung der Sec. 5 CLA

Sec. 5 CLA zählt diverse Gebiete aus dem Bereich des Handelsrechts i. w. S. (partnerships, corporations, banks etc.) auf, für die das englische Recht grundsätzlich zur Anwendung kommen kann, und nimmt im Sinne einer Auffangklausele insgesamt auf den Bereich des „mercantile law“ wörtlich Bezug. Indessen erfolgt die Anwendung englischen Rechts gemäß Sec. 5 CLA nicht generell, sondern nur nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

Zunächst soll gemäß Sec. 5 CLA englisches Recht nur dann gelten, „unless in any case other provision shall be made by any law having force in Singapore“. Es ist also in jedem Fall zunächst abzuklären, ob einschlägiges kodifiziertes singapurisches Recht besteht, das eine vom englischen Recht abweichende Regelung vorsieht¹⁷.

Weiterhin trägt die im Jahre 1979 erfolgte Überarbeitung der Sec. 5 CLA auch der Tatsache Rechnung, daß England im Jahre 1972 der Europäischen Gemeinschaft beigetreten ist. Infolge des Beitritts war nunmehr auch in England das Recht der EG anwendbar.

Um zu verhindern, daß in England anwendbares EG-Recht durch Sec. 5 CLA auf Singapur übertragen wird, wurde die Bestimmung der Sec. 5 II (a) (i) eingefügt. Dort ist festgelegt, daß britisches Recht in Singapur nicht anwendbar ist, sofern die entsprechenden Normen in England aufgrund eines internationalen Übereinkommens, an dem Singapur nicht als Vertragsstaat beteiligt ist, in Kraft getreten sind¹⁸.

Eine zusätzliche Einschränkung der Geltung englischen Rechts in Singapur enthält Sec. 5 II (c) CLA. Dort ist festgelegt, daß in Singapur nicht gilt „any provision in any Act of Parliament of the UK where there is written law in force in Singapore corresponding to that Act“. Gleichwohl ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Rechtsprechung englischer Gerichte in verschiedenen Rechtsbereichen - so etwa im Bereich des Seerechts - nicht zuletzt wegen der oftmals im wesentlichen wörtlichen Regelungsgleichheit („Re-enactment“¹⁹) in Singapur nicht ohne Bedeutung bleibt²⁰.

Sec. 5, Abs. III CLA räumt eine weitere Möglichkeit ein, die Anwendbarkeit englischen Rechts einzuschränken oder auch auszuschließen, nämlich wenn aufgrund der andersartigen Umstände in Singapur eine Abwandlung des englischen - im Prinzip anwendbaren - Rechts geboten erscheint. Im übrigen erfolgt durch diesen Teil der Norm nach der Literatur²¹ nunmehr eine wichtige Klarstellung, daß nämlich jeweils nur derjenige Teilbereich des englischen Rechts auf einen Sachverhalt in Singapur zur Anwendung kommt, der für die Streitfrage unmittelbare Bedeutung besitzt, nicht jedoch das englische Rechtssystem insgesamt, was aufgrund der in der Entscheidung *Seng Djit Hin*²² niedergelegten Grundsätze hätte angenommen werden können.

2. Wertung der Sec. 5 CLA

Obwohl es ein erklärtes Ziel der letzten Überarbeitung der Sec. 5 CLA im Jahre 1979 war, den Anwendungsbereich der Vorschrift klarer zu gestalten und unerwünschte wie unbeabsichtigte Zweifelsfälle auszuräumen²³, ist eine nicht unerhebliche Grauzone hinsichtlich der Anwendbarkeit englischen Rechts in Singapur verblieben:

Sec. 5, Abs. III CLA erscheint sehr weit gefaßt und ist vom Begriffskern her auf der Tatbestandsseite wie auch der Rechtsfolgenseite nicht klar umrissen, was sich auf die Vor-

hersehbarkeit und Kalkulierbarkeit richterlicher Entscheidungen und damit auch auf die Rechtssicherheit nachteilig auswirkt. Denn es läßt sich nicht von vornherein und für jeden Fall absehen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein singapurisches Gericht die Voraussetzungen der Sec. 5, Abs. III im konkreten Fall bejahen würde. Die vorgenannte Bestimmung dürfte als eine Art Billigkeitsklausel zu verstehen sein im Sinne einer gesetzlichen Verankerung des singapurischen „ordre public“ im Hinblick auf die Anwendung englischen Rechts.

Auch die Bestimmung der Sec. 5, Abs. III (b), die definiert, wann ein britischer „Act of Parliament“ einem singapurischen Gesetz entspricht, läßt dem erkennenden Gericht einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Denn es ist höchst fraglich und anhand fehlender Entscheidungs- und Abgrenzungskriterien zweifelhaft, bis zu welchem Grad ein Gesetz noch dem Zweck eines englischen Gesetzes ähnelt und ab welchem Grad bereits ein vom singapurischen Gesetz verschiedener Zweck vorliegt²⁴. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Gesetz mehrere Zwecke gleichzeitig verfolgt. Welcher der angestrebten Zwecke soll in diesem Fall der maßgebliche sein? Im übrigen werden zwar einige Rechtsgebiete der Anwendbarkeit englischen Rechts in Sec. 5 CLA ausdrücklich aufgezählt, ohne daß jedoch der Begriff des „mercantile law“ im einzelnen abstrakt definiert wird.

Die Folge der oben geschilderten Zweifelsfälle ist, daß der Bereich der Gesetze, die das singapurische Handelsrecht regeln, nicht eindeutig festlegbar ist, da nicht mit letzter Sicherheit festzustellen ist, welche Gesetze englischer Provenienz in Singapur im einzelnen anwendbar sind und wie die Gerichte im Streitfall die Anwendbarkeit englischen Rechts in Singapur letztverbindlich beurteilen würden.

such question or issue had arisen or had to be decided in England in the like case, at the corresponding period, unless in any case other provision is or shall be made by any law having force in Singapore.

(2) Nothing in this section shall be taken to introduce into Singapore -

(a) any part of the law of England relating to the tenure or conveyance or assurance of, or succession to, any immovable property, or any estate, right or interest therein;

(b) any law enacted or made in the United Kingdom, whether before or after 5th October 1979 -

(i) giving effect to a treaty or international agreement to which Singapore is not a party; or

(ii) regulating the exercise of any business or activity by providing for registration, licensing or any other method of control or by the imposition of penalties; and

(c) any provision in any Act of Parliament of the United Kingdom where there is a written law in force in Singapore corresponding to that Act.

(3) For the purpose of this section -

(a) the law of England which is to be administered by virtue of subsection (1) shall be subject to such modifications and adaptations as the circumstances of Singapore may require; and

(b) a written law in force in Singapore shall be regarded as corresponding to an Act of Parliament of the United Kingdom under subsection (2) (c) if (notwithstanding that it differs, whether to a small extent or substantially, from that Act) the purpose or purposes of the written law are the same as or similar to those of that Act."

15 Singapore Statutes, Revised Edition 1988, Chapter 43.

16 „Mercantile law“.

17 Vgl. dazu *Myint Soe*, a. a. O., S. 63.

18 Der Wortlaut der Sec. 5 CLA ist insoweit ungenau, denn er berücksichtigt nicht, daß es Gemeinschaftsrecht gibt (EG-Verordnungen), das unmittelbar und ohne jede Mitwirkung der Rechtssetzungsorgane der EG-Mitgliedstaaten in den einzelnen Ländern gilt.

19 Vgl. dazu nachfolgend III 2 b.

20 Vgl. insoweit etwa die Ausführungen in *The Epar* [1985] 2 M.L.J.3.

21 Vgl. *Tan*, a. a. O., S. 4.

22 *Seng Djit Hin vs. Nagurdas Purshotumdas* Co. [1923] A.C. 444.

23 *Singapore Parliamentary Debates*, Vol. 39, No. 7, Cols. 445-448.

24 So auch *Tan*, a. a. O., S. 4.

3. Weitere Arten der Rezeption englischen Rechts in Singapur

Die in Sec. 5 CLA festgeschriebenen Tatbestände und Rechtsbereiche, auf die in Singapur englisches Recht zur Anwendung kommen kann, betreffen vorwiegend die Stufe der Rechtsanwendung. Darüber hinaus findet eine Rezeption jedoch auch bereits konkret im Bereich der Normsetzung statt, wo sich der singapurische Gesetzgeber verschiedener Techniken bedient, um englischen Kodifizierungen in ihrer Gesamtheit oder auch nur einzelnen Rechtsgedanken des englischen Rechts in Singapur Geltung zu verschaffen.

a) Saving Clauses

Die Art derjenigen Normen, die entweder ganze Regelungsbereiche dem englischen Recht unterstellen²⁵ oder lediglich für den Fall des Auftretens einer Regelungslücke²⁶ auf englisches Recht verweisen, werden als „Saving Clauses“ bezeichnet²⁷. Schütze²⁸ hat für diese Art von Gesetzestechnik den Begriff „permanente Rezeption“ verwendet, denn durch die „Saving Clauses“ wird auf das jeweils im Anwendungszeitpunkt geltende und damit aktuelle Recht zurückgegriffen. Eine Folge hiervon ist, daß neuere Entwicklungen des englischen Rechts mittels der oben dargestellten Gesetzestechnik auch das jetzt geltende Recht Singapurs beeinflussen können.

b) Re-enactment

Weiterhin findet eine Übernahme englischen Rechts in Singapur auch dadurch statt, daß der singapurische Gesetzgeber englische Normen im Wortlaut übernimmt und diese dann in der Folge als singapurische Gesetze erläßt, was als „re-enactment“ bezeichnet wird.

In den Bereich der re-enactment-Gesetze gehören bedeutende Regelungswerke, wie beispielsweise der „Bill of Exchange Act“, „Carriage of Goods by Sea Act“, „Frustrated Contracts Act“ sowie auch der „Contributory Negligence and Personal Injuries Act“.

4. Rezeption englischen Rechts durch Rückgriff auf Gerichtsentscheidungen

Wenn aufgrund einer der oben dargestellten Tatbestände englisches kodifiziertes Recht oder Common Law in Singapur zur Anwendung kommt, bedeutet dies gleichzeitig

grundsätzlich, daß hiermit auch insoweit einschlägige englische Entscheidungen für Singapur zur Anwendung kommen und für die Rechtsanwendung als in Singapur geltende „precedents“ Bedeutung erlangen können. Gleichwohl gibt es hierbei auch im Hinblick auf das dem englischen und singapurischen Recht in gleicher Weise innewohnende Prinzip des „stare decisis“ eine Grauzone:

Es entspricht - soweit ersichtlich - allgemeiner Auffassung, daß „ältere“ Entscheidungen, die bereits Bestandteil des englischen „Common Law“, der „Equity“ oder des „Law Merchant“ geworden sind, auch für die singapurischen Gerichte Bindungswirkung entfalten. „Neueren“ englischen Entscheidungen hingegen wird lediglich eine „persuasive authority“ zuerkannt, es sein denn, solche Entscheidungen kämen direkt über Sec. 5 (1) CLA zur Anwendung; im letzteren Fall kommt auch solchen Entscheidungen bindende Wirkung zu²⁹. Wie genau die Grenzziehungen zwischen „älteren“ und „neueren“ Entscheidungen zu erfolgen hat, wird im einzelnen nicht ausgeführt, insbesondere wird kein genauer zeitlicher Eingrenzungszeitpunkt gegeben. Insofern dürfte eine sachgerechte Abgrenzung sich am Datum der Unabhängigkeit Singapurs (1965) orientieren.

Eine interessante Fragestellung ergibt sich bei der Auslegung von Gesetzeswerken unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung, wenn die singapurischen Kodifikationen nicht ausschließlich oder maßgeblich vom englischen Recht beeinflusst wurden. Ein Beispiel hierfür bietet der 1967 erlassene singapurische „Companies Act“, der zunächst im wesentlichen von der australischen Gesetzgebung beeinflusst wurde. Spätere „amendments“ des „Companies Act“³⁰ übernahmen Elemente nicht nur des australischen, sondern auch des englischen Rechts und berücksichtigten darüber hinaus auch lokale Besonderheiten in Singapur. Bei dieser Gemengelage erscheint es fraglich, ob und gegebenenfalls inwieweit Entscheidungen zum „English Companies Act“ in Singapur überhaupt Berücksichtigung finden können.

25 Vgl. etwa Sec. 5 Civil Law Act.

26 So etwa Sec. 5 Criminal Procedure Code.

27 Jenckel, a. a. O., S. 79; hierfür wird im singapurischen Schrifttum auch der Begriff der „special reception“ verwendet, vgl. etwa *Myint Soe*, a. a. O., S. 63.

28 Schütze, Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung bei Handelsgeschäften in Singapur, RIW 1984 S. 609.

29 Vgl. dazu *Myint Soe*, a. a. O., S. 42.

30 Amendments 1967, 1970, 1973, 1974, 1975, 1984.